

## Merkblatt

# Erteilung von fischereilichen Ausnahmegenehmigungen

## A. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen

Für wissenschaftliche und andere Zwecke können u.a. folgende fischereiliche Ausnahmegenehmigungen des LALLF als obere Fischereibehörde Mecklenburg-Vorpommerns erforderlich sein.

Die Erforderlichkeit dieser und ggf. weiterer Ausnahmegenehmigungen ist für den konkreten Einzelfall zu prüfen und die Genehmigung beim LALLF zu beantragen:

### Fanggeräte

- Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Fanggeräten der Berufsfischerei gem. § 11 Abs. 2 Landesfischereigesetz M-V (LFischG; nicht erforderlich bei Nachweis einer entsprechenden beruflichen Qualifikation)
- Erteilung eines Kennzeichens zur Kennzeichnung von stationären Fanggeräten

### Binnengewässer

- Ausnahme von § 3 (Fangverbote), § 4 (Mindestmaße) und § 5 (Schonzeiten) der Binnenfischereiverordnung M-V (BiFVO)

### Küstengewässer

- Ausnahme von § 3 (Fangverbote), § 4 (Mindestmaße) und § 5 (Schonzeiten) der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO)

### Spezialfälle

- Ausnahme von § 20 LFischG (Versperrung von Fischwegen z.B. durch Errichtung von Reusen)
- Ausnahme von § 7 BiFVO (Fischfang in Fischaufstiegs- und abstiegsanlagen)
- Ausnahme von § 10 KüFVO (aktive Fischerei innerhalb der Drei-Seemeilen-Zone)
- Ausnahme von § 11 KüFVO (Fischerei in Fischschonbezirken)
- Ausnahme von § 12 KüFVO (Fischerei in Laichschonbezirken)
- Ausnahme von § 15 KüFVO (Maschenöffnungen)
- Ausnahme von § 12 Abs. 1 LFischG (Verbote)
- ggf. weitere, bitte prüfen!

## B. Sonstige erforderliche Voraussetzungen

Neben den o.g. Ausnahmegenehmigungen sind zur Ausübung der Fischerei weiterhin erforderlich:

- Gültiger Fischereischein
- Fischereierlaubnis (Binnengewässer: Erteilung nur durch den Fischereiberechtigten, Küstengewässer: Erteilung durch LALLF M-V)
- ggf. weitere Genehmigungen (z.B. nach Naturschutz-, Wasser-, Wald- und Privatrecht)?

## C. Verfahren

**Anträge** auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für wissenschaftliche und andere Zwecke sind formlos und **schriftlich** beim LALLF als zuständiger Genehmigungsbehörde einzureichen.

Bitte beachten Sie dabei eine mögliche **Bearbeitungszeit** von bis zu ca. 4 Wochen!

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhalten Sie einen schriftlichen **Bescheid** (Ausnahmegenehmigung bzw. ggf. Ablehnung des Antrages).

## D. Gültigkeit von Genehmigungen / Befristungen

Ausnahmegenehmigungen können wie folgt erteilt werden:

### Unbefristete Genehmigungen

Genehmigungen zur Verwendung von Fanggeräten der Berufsfischerei können bei Erfüllung der Voraussetzungen einmalig, unbefristet und *personengebundenen* (d.h. nicht für Institute, Gesellschaften, Vereine etc.) gemäß folgender Optionen erteilt werden:

- Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 BiFVO bzw. KüFVO M-V bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 BiFVO M-V bzw. KüFVO M-V
- Anerkennung einer gleichwertigen wissenschaftlichen Ausbildung § 2 Abs. 2 BiFVO bzw. KüFVO M-V
- Ausnahme gem. § 11 Abs. 2 LFischG M-V

### Befristete Genehmigungen

*Mögliche Befristung auf maximal 5 Jahre*

- Sofern der Antragsteller die Genehmigung nicht ausdrücklich für einen abweichenden Zeitraum beantragt, können Ausnahmegenehmigungen zu den §§ 3 (Fangverbote), 4 (Mindestmaße) und 5 (Schonzeiten) BiFVO bzw. KüFVO M-V in begründeten Fällen (dem LALLF bekannte, regelmäßig in M-V arbeitende Antragsteller mit einer absehbaren Fortsetzung der Tätigkeiten sowie bereits erfolgter Prüfung der Voraussetzungen und damit entfallendem erneutem Prüfaufwand) auf maximal 5 Jahre befristet erteilt werden.
- Die Untersuchungsgewässer sind jährlich bzw. laufend unaufgefordert anzuzeigen.

### *Einzelgenehmigungen*

Orts- bzw. gebietsbezogene Genehmigungen und Genehmigungen für Spezialfälle werden stets nur als vorhabenbezogene und befristete Einzelgenehmigungen erteilt, z.B.:

- § 20 LFischG (Fischwechsel und Fischwege)
- BiFVO: § 7 (Fischfang in Fischwegen)
- KüFVO: § 10 (Fischerei innerhalb der Drei-Seemeilen-Zone), § 11 (Fischschonbezirke), § 12 (Laichschonbezirke)
- Erteilung von vorhabenbezogenen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Fanggeräten der Berufsfischerei für wissenschaftliche Zwecke gem. § 11 Abs. 2 LFischG M-V (s. auch oben, unbefristete Genehmigungen)

## E. Gebühren

### Gebühren- und Kostenfreiheit

- Nur Genehmigungen für die in § 8 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz M-V (VwKostG) Genannten werden kostenfrei erteilt (Persönliche Gebührenfreiheit).
- Wenn ein Auftragnehmer im Auftrag eines in § 8 Abs. 1 VwKostG M-V Genannten handelt (z.B. Einrichtungen des Landes wie StÄLU, Landesverwaltung, Ämter u.ä.) werden in folgendem Fall keine Gebühren erhoben:  
*Die Genehmigung wird für ein konkretes Vorhaben beim LALLF direkt durch einen in § 8 Abs. 1 VwKostG M-V genannten Auftraggeber (z.B. StALU, Landkreis) unter expliziter Nennung des Auftragnehmers beantragt.*
- Für wiss. Zwecke wird die Erlaubnis zur Fischerei gem. § 6 LFischG in Küstengewässern kostenfrei erteilt.

### Erhebung von Gebühren

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) wie folgt gebührenpflichtig:

Gegenstand	Gebühr
Erteilung Bescheinigung Fanggeräte Berufsfischerei	10 €

Gegenstand	Gebühr
Gleichstellung Berufsausbildung <sup>a)</sup>	60 bis 250 €
Ausnahme Fanggeräte Berufsfischerei für wiss. Zwecke <sup>a)</sup>	120 bis 570 €
Ausnahmen vom Fangverbot nach § 3 BiFVO	60 €
Ausnahmen vom Mindestmaß nach § 4 BiFVO	60 €
Ausnahmen von der Schonzeit nach § 5 BiFVO	60 €
Ausnahmen von zum Fischfang in Fischwegen nach § 7 BiFVO <sup>a)</sup>	60 bis 250 €
Zulassung einer Ausnahme von den §§ 3 bis 18 KüFVO <sup>a)</sup>	120 bis 250 €
Ausnahme zur Sicherung des Fischwechsels nach § 20 LFischG <sup>a)</sup>	120 bis 2.200 €

<sup>a)</sup> Festsetzung erfolgt einzelfallbezogen je nach Aufwand

Übersicht des aktuellen Standes (Juni 2023) der durch das LALLF auf Grundlage der LEKostVO zu erhebenden Gebühren (Auszug).

## **F. Weitere Informationen**

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wesentliche und typische Aspekte, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen z.B. zu möglicherweise weiteren erforderlichen Genehmigungen und zum Verfahren wenden Sie sich daher bitte an den zuständigen Ansprechpartner.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)  
Abt. 7: Fischerei und Fischwirtschaft  
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock  
Internet: [www.lallf.de](http://www.lallf.de)  
E-Mail: [abt.fischerei@lallf.mvnet.de](mailto:abt.fischerei@lallf.mvnet.de)

Ansprechpartner: Dr. Thomas Schaarschmidt  
Tel.: 0385 588 61 710  
E-Mail: [thomas.schaarschmidt@lall.mvnet.de](mailto:thomas.schaarschmidt@lall.mvnet.de)

Vertreter: Thomas Richter  
Tel.: 0385 588 61 870  
E-Mail: [thomas.richter@lallf.mvnet.de](mailto:thomas.richter@lallf.mvnet.de)

## **G. Rechtsgrundlagen**

### *Fischereirecht*

- Landesfischereigesetz (LFischG) vom 13. April 2005 (GVOBl. MV S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404)
- Binnenfischereiverordnung (BiFVO) vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423), zuletzt geändert am 27. Januar 2011 (GVOBl. S. 59)
- Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58)

Diese Rechtsgrundlagen und weitere Informationen finden Sie unter [www.lallf.de](http://www.lallf.de)  
(→ Fischerei und Fischwirtschaft → Rechtsvorschriften).

### *Weitere Rechtsvorschriften*

- Verwaltungskostengesetz des Landes M-V (VwKostG) vom 04.10.1991 (GVOBl. 1991, S. 366) in der geltenden Fassung
- Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) vom 17.11.2015, (GVOBl. S. 475), zuletzt geändert am 25.07.2019 (GVOBl. M-V S. 545)